

# **Satzung der Fördergesellschaft Rostocker Charity Club Rostock e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Fördergesellschaft Rostocker Charity Club e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Rostock. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

Aufgrund der Umstellung im laufenden Geschäftsjahr 2015/2016 wird für den Zeitraum 01.10. bis 31.12.2016 ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

## **§ 2 Grundsätze**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch tätige soziale Hilfe für bedürftige Kinder und Jugendliche sowie durch Unterstützung von Einrichtungen oder soziale Institutionen z. B. durch das Sammeln von Geld- oder Sachspenden zur Förderung von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für Erträge aus zinsbringendem Vereinsvermögen. Eine derartige Kapitalanlage soll nur bestehen, um die satzungsgemäßen Aufgaben nachhaltig erfüllen zu können. Die Überschüsse sind zeitnah zu verwenden und nur in Ausnahmefällen vorübergehend zu thesaurieren.

Die Mitglieder und Fördermitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Begründung der Mitgliedschaft**

1.

Mitglied der Fördergesellschaft können natürliche Personen mit einem Mindestalter von 18 (achtzehn) Jahren werden.

Fördermitglied der Fördergesellschaft können natürliche Personen sowie Personengesellschaften und juristische Personen werden.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass von dem neuen Mitglied mit dem Eintritt in den Verein ein Aufnahmebeitrag zu zahlen ist.

2.

Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag eines Mitglieds/Fördermitglieds. Der Vorschlag ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Das Präsidium lädt den von dem Mitglied/Fördermitglied benannten Bewerber zu dem nächsten Pflichtmeeting ein oder bittet das Mitglied, das den Bewerber vorgeschlagen hat, diesen zu dem nächsten Pflichtmeeting mitzubringen.

Wird von keinem der bei dem Pflichtmeeting anwesenden Mitglieder Widerspruch gegen die Aufnahme des Bewerbers erhoben, erfolgt die Aufnahme durch Beschluss des Präsidiums, wobei der Bewerber aufgenommen ist, wenn alle Mitglieder des Präsidiums mit der Aufnahme einverstanden sind.

Hat ein Mitglied Widerspruch gegen die Aufnahme des Bewerbers erhoben oder haben nicht alle Mitglieder des Präsidiums der Aufnahme zugestimmt, ist der Aufnahmeantrag des Bewerbers in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, von der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entschieden wird.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied/Fördermitglied mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an das Präsidium.

Ein Mitglied/Fördermitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Ziele des Vereins missachtet oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefährdet. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn mindestens drei Mitglieder oder das Präsidium einen solchen Antrag stellen.

Die Mitgliedschaft wird durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums entzogen, wenn ein Mitglied

- trotz Mahnung und Fristsetzung durch den Schatzmeister den fälligen Vereinsbeitrag nicht zahlt,

In anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

Vor dem Entzug der Mitgliedschaft ist das Mitglied/Fördermitglied anzuhören.

Durch Tod endet die Mitgliedschaft, ohne dass es eines weiteren Beschlusses bedarf.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung

## § 6 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister und dem Beisitzer, soweit ein solcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Amtsbezeichnungen werden bei weiblichen Amtsträgern in der weiblichen Form geführt. Sämtliche Mitglieder des Präsidiums müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister stellen den Vorstand des Vereins im Sinn von § 26 BGB dar, wobei jedes Vorstandsmitglied alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Der Präsident führt den Vorsitz bei Präsidiumssitzungen, Mitgliederversammlungen und Pflichtmeetings und ist darüber hinaus der oberste Repräsentant des Vereins.

Der Vizepräsident führt im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Präsidenten dessen Geschäfte. Ansonsten steht er dem Präsidenten beratend zur Seite. Der Präsident ist berechtigt, dem Vizepräsidenten einzelne Aufgaben in eigener Verantwortung zu übertragen.

Der Sekretär führt die Mitgliederkartei. Er führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Pflichtmeetings sowie aller Präsidiumssitzungen. Er führt darüber hinaus den gesamten Schriftverkehr des Vereins soweit diese Aufgabe nicht vom Präsidenten oder Vizepräsidenten wahrgenommen wird.

Der Schatzmeister führt die Vereinskasse und das Bankkonto des Vereins. Über beide führt er in Form einer Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben Buch. Gesetzliche und vertragliche Verbindlichkeiten des Vereins begleicht er in eigener Verantwortung. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über sämtliche Finanzbewegungen.

Dem Beisitzer, sofern ein solcher gewählt wurde, können bestimmt durch die Mitgliederversammlung oder das Präsidium festgelegte Aufgaben erteilt werden.

Das Präsidium wird für zwei Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt das alte Präsidium im Amt. Sollte ein Präsidiumsmitglied innerhalb der Wahlperiode ausscheiden oder eintreten, ist die Präsidiumsmitgliedschaft auf die zuvor bestimmte Wahlperiode des Gesamtpräsidiums beschränkt.

Die Mitglieder des Vorstandes im Sinn von § 26 BGB, d.h. der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister, sind im Innenverhältnis nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Präsidiumsmehrheit Verpflichtungen von mehr als 250,-- Euro zu Lasten des Vereins einzugehen, sofern die Vereinsmitglieder der Eingehung der Verbindlichkeit nicht durch Abstimmung auf einem Pflichtmeeting zugestimmt haben. Dies gilt nicht, wenn die Eingehung der Verbindlichkeit nachträglich von Pflichtmeeting oder der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

Ein Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, ist ohne Bevollmächtigung durch den Vorstand nicht berechtigt, vertragliche Verpflichtungen für den Verein einzugehen. Dies gilt auch für Mitglieder, die Veranstaltungen organisieren.

## **§ 7 Mitgliederversammlungen**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder erhalten Einladungen zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis, die Teilnahme eines Fördermitglieds an den Mitgliederversammlungen ist ihm freigestellt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums
- b) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Satzungsänderungen
- e) Aufnahme eines Bewerbers
- f) Ausschluss eines Mitglieds/Fördermitglieds
- g) Auflösung des Vereins
- h) sonstige Aufgaben, soweit sie in dieser Satzung nicht dem Präsidium, den Komitees oder den Pflichtmeetings übertragen wurden

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder (nicht der Fördermitglieder) anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Sämtliche Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist durch den Sekretär und den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten zu unterzeichnen. Hat ein Mitglied ein anderes Mitglied bevollmächtigt, es in der Mitgliederversammlung zu vertreten, ist die Vollmacht dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll ist jedem Mitglied und jedem Fördermitglied in Kopie zu übersenden. Die Übersendung per e-mail reicht aus.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlungen**

### **1. Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern durch das Präsidium zusammen mit der Tagesordnung drei Wochen vor der Versammlung schriftlich gestellt, wobei die Übersendung per Fax oder per e-mail ausreichend ist.

### **2. Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt, wenn das Präsidium hierzu schriftlich durch mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ersucht wird.

In diesem Falle beschließt das Präsidium binnen zwei Wochen die Einberufung einer Mitgliederversammlung. Der Sekretär lädt daraufhin sämtliche Mitglieder unverzüglich in geeigneter Weise, per e-mail ist ausreichend, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Einladung und ausserordentlicher Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst an einem Termin eines Pflichtmeetings stattfinden. Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

### **§ 9 Komitees**

Zur Verwirklichung einzelner Projekte oder Aufgabenkreise kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung oder eines Pflichtmeetings Komitees bilden. Die Komitees haben beratende Funktion und sind weder Organe des Vereins noch besondere Vertreter im Sinne des Gesetzes. Dem Komitee kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, eines Pflichtmeetings oder einstimmigen Beschluss des Präsidiums ein Budget für das von ihm betreute Projekt oder die von ihm betreute Aufgabe eingeräumt werden innerhalb dessen ein in dem Beschluss namentlich benanntes Mitglied des Komitees Verpflichtungen für den Verein eingehen kann. Der Vorstand ist verpflichtet diesem Mitglied sofern erforderlich eine Vollmacht für die Eingehung der einzelnen Verbindlichkeiten auszustellen.

### **§ 10 Vereinszusammenkünfte**

Der Verein lädt die Mitglieder – zu den Pflichtmeetings oder den Stammtischen des Rostocker Charity Clubs e.V. ein.

### **§ 11 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

Die Mitglieder/Fördermitglieder haben die Möglichkeit, an Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an der Mitgliederversammlung und den Pflichtmeetings teilzunehmen.

Jedes Mitglied/Fördermitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Auf Verlangen des Schatzmeisters ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§12 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Einrichtung Kinder- und Jugendzentrum der offenen Jugendarbeit der Rostocker Stadtmission e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.